

B e r i c h t

der

Militärkommission des Ständerathes über den Gesetzentwurf
betreffend die Organisation von Scharfschützenbataillonen.

(Vom 11. Juli 1865.)

Tit. I

Die Militärkommission versammelte sich gestern zur Prüfung der vom 21. Juni abhin datirten Botschaft des Bundesrathes nebst Gesetzentwurf betreffend die Organisation von Scharfschützenbataillonen *), und wiewohl nur zwei Mitglieder derselben (Herr General Dufour und der Unterzeichnete) anwesend waren **), so glaubte sie doch mit Rücksicht auf die wenigen Geschäfte, welche auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden konnten, einen Vershub ihrer Arbeit nicht eintreten lassen, vielmehr ihren Bericht in Sachen vorlegen zu sollen.

Seit der Einführung des Järgergewehrs hat die Organisation der Scharfschützen in Einzelkompagnien, mit der Bestimmung, die Infanteriemassen als Tirailleurs zu unterstützen und das Feuer auf weite Distanzen zu eröffnen, einen Theil ihrer Existenzberechtigung eingebüßt. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn (wie dies in einigen Jahren zu gewärtigen ist) unsere gesammte Infanterie mit einer Präzisionswaffe versehen sein wird, die sich in mehr als einer Hinsicht mit dem gegenwärtigen Stutzer messen darf.

Dieser Umstand konnte nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit des eidgenössischen Militärdepartements in Anspruch zu nehmen, und so hat denn

*) Bundesblatt von 1865, II, S. 789.

**) Die ständeräthliche Militärkommission besteht aus den Herren Dufour, Welti, Suter, Jeker, Borel.

dasſelbe, nach Zuratheziehung mehrerer, aus fachkundigen Offizieren ſammengeſetzten Kommiſſionen, den Vorſchlag gebracht: um dem Uebelſtand einer verminderten Wichtigkeit der Scharſchützen abzuhelfen, die Kompagnien dieſer Waffe ſo zu gruppiren, daß nicht mehr die Kompagnie, ſondern das Bataillon (beſtehend aus 4 oder 3 Kompagnien) die taktiſche Einheit bilden würde.

Die Botſchaft des Bundesrathes verbreitet ſich einläßlich über die Gründe, welche für eine ſolche Reorganisation ſprechen. Dieſelben reſümiren ſich dahin: Bei der jezigen Einrichtung ſind die Scharſchützen nur von untergeordneter Nützlichkeit; — die taktiſche Einheit iſt zu klein; — die Kompagnien ſind daher, da ſie nicht ſelbſtſtändig verwendet werden können, ſich ſelbſt überlaſſen, was für die Diſziplin von weſentlichem Nachtheil iſt. Dagegen würde die Formation von Bataillonen, indem ſie den Offizieren ein gleiches Avancement ermöglichte wie den Inſanterieoffizieren, den Wettſeifer unter denſelben heben, und zugleich die Adminiſtration vereinfachen, welche biſher eine ſchwere Laſt für die Kompagnie-Hauptleute war, die mit dem Kommiſſariat in direktem Verkehr ſtehen mußten.

Wiewol die Kommiſſion glaubt, daß die Bildung von Bataillonen zu mancherlei Komplikationen führen wird, und daß in der Praxis mehr als ein Uebelſtand bei der Verwendung dieſer Bataillone in den Divisionen zu Tage treten dürfte, ſo hält ſie doch die oben angeführten Gründe für überwiegend, und iſt überzeugt, daß die neue Organisation namentlich im Intereſſe der Ordnung, der Macheiſerung, der Diſziplin und der Verwaltung läge. Daher ſie denn auch nicht anſteht, Ihnen das Eintreten auf den bundesräthlichen Geſezentwurf zu beantragen.

Die Grundzüge deſſelben beſtehen in Folgendem: Die 71 Scharſchützenkompagnien, welche das Geſez über die Mannſchafts-Eſkala vorſchreibt, ſammt den von den Kantonen Waadt, Zürich und Genf freiwillig gelieferten 5 Kompagnien, werden in Bataillone von 3 biß 4 Kompagnien organiſirt.

Die Formation wie die Numerirung dieſer Bataillone, welche aus den nämlichen Kontingentsklaſſen und ſo viel wie möglich aus Truppen eines und deſſelben Kantons beſtehen ſollen, liegen dem Bundesrathe ob. Nach der Botſchaft gäbe es 16 Bataillone mit 3 Kompagnien, und 7 Bataillone mit 4 Kompagnien; dagegen fehlt bei den Akten ein Plan über die Vertheilung der Kompagnien, aus dem zu erſehen wäre, ob und inwieweit es mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die Auszugs- und Reſerve-Kompagnien der verſchiedenen Kantone in der Weiſe zu vereinigen, daß die Bataillone nur aus einer Mannſchaft beſtünden, welche die gleiche Sprache ſpricht und den nämlichen Kontingentsklaſſen angehört.

Der Stab ist der gleiche wie bei einem Infanterie-Halbataillon; derselbe soll aus den Offizieren der Kompagnien genommen, und auf Vorschlag der theilnehmenden Kantone vom Bundesrath gewählt werden.

Endlich ergibt sich eine namhafte Verminderung des Materiellen: statt 2 Halbkaisons und 4 Pferde per Kompagnie, sind künftig nur zu liefern: 3 Halbkaisons mit 6 Pferden und 1 Fourgon mit 2 Pferden per Bataillon.

Im Allgemeinen also, und mit Vorbehalt von Detailbemerkungen bei der artikelweisen Berathung, ist die Kommission mit dem bundesrathlichen Entwurfe einverstanden und schlägt Ihnen dessen Annahme vor.

Bern, den 11. Juli 1865.

Der Berichterstatter der Kommission:

Eugen Borel.

Note. Der Ständerath hat am 11. Juli den bundesrathlichen Gesetzentwurf mit der einzigen Abänderung angenommen, daß die Offizierwahl aus dem doppelten Vorschlag (statt auf den Vorschlag) der theilnehmenden Kantone durch den Bundesrath stattfinden soll.

Dagegen hat der Nationalrath am 18. Juli, entgegen dem Antrage der Mehrheit seiner Kommission (H. Delarageaz, Barman, Arnold, Stämpfer, Vonmatt) beschlossen: „Es wird demalen auf den Gegenstand nicht eingetreten, sondern derselbe an den Bundesrath zurückgewiesen, um bei Gelegenheit anderer in Frage stehender Aenderungen in der Armee-Organisation und Bewaffnung, insbesondere bei der Skala-Revision, neu behandelt und erledigt zu werden.“

Der Ständerath ist nachträglich diesem Beschlusse, unterm 19. Juli, beigetreten.

Bericht der Militärkommission des Ständerathes über den Gesezentwurf betreffend die Organisation von Scharfschützenbataillonen. (Vom 11. Juli 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1865
Date	
Data	
Seite	368-370
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 857

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.